



18. Mai 2016

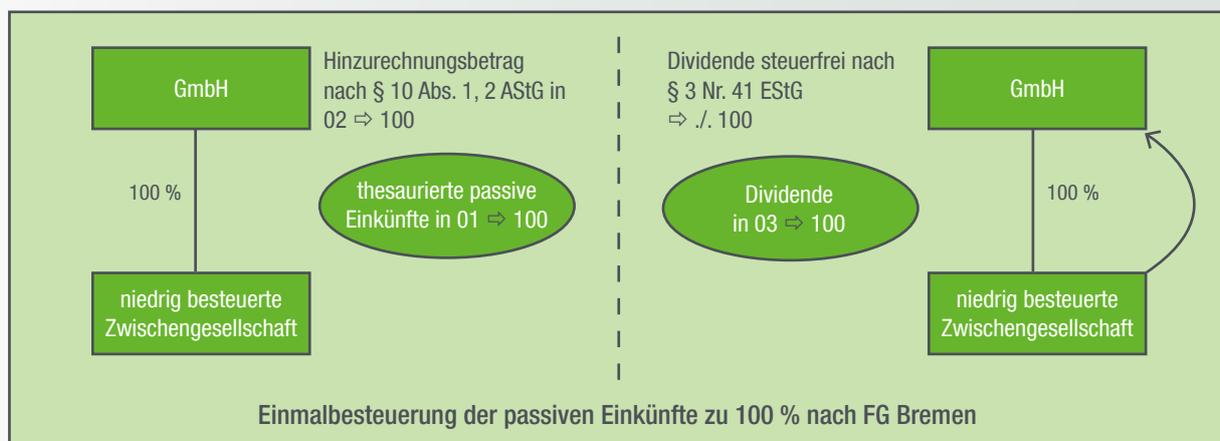
## Ausgeschüttete ASTG-Hinzurechnungsbeträge zu 100 % steuerfrei?

Mit Urteil vom 15.10.2015 hat das Finanzgericht Bremen (EFG, 2016, 576) entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung entschieden, dass auf Gewinnausschüttungen, die aus zuvor bereits der Besteuerung unterworfenen Erträgen in Form von Hinzurechnungsbeträgen unter dem ASTG gespeist werden und demnach nach § 3 Nr. 41 EStG steuerfrei sind, die Regelungen des § 8b Abs. 5 KStG keine Anwendung finden. Somit bleibt es nach Auffassung des Finanzgerichts bei einer vollständigen Vermeidung der Doppelbesteuerung. Diese Beurteilung entspricht auch dem Sinn und Zweck der Regelungen zur Hinzurechnungsbesteuerung, denn sie soll eben keine Strafbesteuerung sein, sondern lediglich die Abschirm- bzw. Aufschubwirkung der ausländischen Zwischengesellschaft aufheben. Die Auffassung der Finanzverwaltung führt dahingegen zu einer Strafbesteuerung, denn danach wird nach einer vollen Besteuerung des Hinzurechnungsbetrages die Ausschüttung der zugrundeliegenden Erträge im Ergebnis lediglich zu 95 % steuerbefreit.

Die Finanzverwaltung hat gegen das Urteil Revision eingelegt (BFH – I R 84/15). Den Ausgang des Verfahrens werden wir im Blick behalten und darüber berichten.

Das Urteil des FG Bremen ist auch deshalb bemerkenswert, weil erstmalig ein Finanzgericht darüber entschieden hat, dass die Regelungen des § 3 Nr. 41 EStG zur Steuerbefreiung von Ausschüttungen, die zuvor der Hinzurechnungsbesteuerung unterlegen haben, auch für Kapitalgesellschaften anzuwenden ist. Wenngleich die Finanzverwaltung und die überwiegende Literatur dieser Auffassung sind, ist im Schrifttum teilweise die Meinung vertreten worden, dass § 3 Nr. 41 EStG auf Kapitalgesellschaften nicht anzuwenden sei, da Dividenden nach § 8b Abs. 1 KStG ohnehin steuerfrei sind.

Darüber hinaus hat das FG Bremen die aktuelle Rechtsprechung zur Anwendbarkeit des § 8b Abs. 5 KStG für den Fall einer DBA-Schachteldividende bestätigt. Die steuerliche Freistellung von Gewinnausschüttungen durch das Schachtelprivileg nach DBA beseitigt eben nicht eine bereits vorgelagerte Besteuerung, wie dies beim § 3 Nr. 41 EStG im Hinblick auf eine bereits erfolgte Hinzurechnungsbesteuerung der Fall ist. Damit bleibt es bei der Anwendbarkeit des § 8b Abs. 5 KStG auf eine DBA-Schachteldividende und im Ergebnis bei einer Steuerbefreiung zu 95 %.





**bei** Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.



**Dr. Carsten Bödecker**  
Partner . Steuerberater . Rechtsanwalt  
Tel. +49 211 946847-51  
Fax +49 211 946847-01  
carsten.boedecker@bepartners.pro



**Carsten Ernst**  
Partner . Steuerberater  
Tel. +49 211 946847-52  
Fax +49 211 946847-01  
carsten.ernst@bepartners.pro



**Friederike Schmidt**  
Steuerberaterin  
Tel. +49 211 946847-60  
Fax +49 211 946847-01  
friederike.schmidt@bepartners.pro



**Alexander Skowronek**  
Steuerberater . Rechtsanwalt  
Tel. +49 211 946847-62  
Fax +49 211 946847-01  
alexander.skowronek@bepartners.pro